

Erlebnis sicher einigen Dutzend anderer Menschen erzählt, wahrscheinlich noch tüchtig aufgebauscht. Wir wissen ja, wie gern das Wort Pilzvergiftung überall aufgeschnappt, lang und breit mündlich und durch die Presse ausgetratscht wird, während man andererseits von Fleisch-, Wurst-, Käse- und Fischvergiftungen weiter kein Aufhebens macht.

Ich werde auch in Zukunft vor Ziegenbärten mehr als bisher warnen, wie wir es hier in Würzburg bei unserer drei Wochen währenden Pilz-Ausstellung im vergangenen Herbst schon getan haben. Lieber sollen einige Körbe voll Ziegenbärte zugrunde gehen, als daß der Ruf unserer Freunde, der Pilze, den wir uns fortwährend zu heben bemühen, immer wieder von neuem verdorben wird.

Vorschläge für die Kontrolle des Pilzhandels.

Von Oberlehrer Engel, Gaupilzberater, Dresden.

Die Hausfrau bringt Pilze auf den Tisch. Sie ist ganz unbesorgt, denn sie verwendet grundsätzlich nur Pilze, die sie im Geschäft gekauft hat, und das steht ja unter Kontrolle. Der Grünwarenhändler hält ganz unbesorgt seine Ware feil, denn er verkauft grundsätzlich nur Pilze, die er aus der Markthalle geholt hat, und da werden ja nur kontrollierte Pilze gehandelt. Und das Resultat dieses Vertrauens: ein verdorbener Magen, eine Erschütterung des Vertrauens zur Kontrolle und der Vorsatz: Nie wieder Pilze! Daß die Pilze überhaupt nicht kontrolliert waren, würde die Hausfrau gar nicht glauben. Sie weiß nicht, daß nur in wenigen Städten die Pilzkontrolle durchgeführt wird.

Wie liegen nämlich die Verhältnisse? In der Großmarkthalle werden zur Pilzzeit täglich mehrere hundert Doppelzentner angeliefert. In kurzer Zeit müssen sie kontrolliert werden. Der Kontrolleur kann beim besten Willen nur Stichproben machen. Der Händler kauft die Menge, die er loszuwerden gedenkt. Die Pilze sind einwandfrei, aber sie werden unsachgemäß verpackt, auf dem Transport geschüttelt, im Laden zu warm gelagert, auch für den nächsten Tag in ungeeigneter Weise aufgehoben, und trotz aller Kontrolle ist der Käufer getäuscht.

Um den Verbrauch von Pilzen zu steigern und das Vertrauen zur Kontrolle zu rechtfertigen, ist deshalb folgendes zu beachten:

1. In jedem Orte, in dem Pilze zum Verkauf zugelassen sind, ist die Kontrolle wirklich durchzuführen.

In Sachsen besteht eine Pilzkontrolle nur in den Großstädten und in einzelnen kleineren Städten wie Elsterberg, Meißen, Zittau. Die überwiegende Mehrzahl der Städte und Gemeinden kennt noch keine Kontrolle. Wie aus den Berichten unserer Berater hervorgeht, sind die Gemeinden zwar bereit, die Kontrolle einzuführen, erwarten aber von der Regierung Richtlinien.

2. Die Verantwortung trägt der Händler, der die Pilze an den Verbraucher abgibt. Diese Verantwortung kann ihm keine Kontrolle abnehmen, die Kontrolle kann ihn nur unterstützen.

3. Die Durchführung der Kontrolle in der Großmarkthalle:

a) Die Markthallenverwaltung ist verantwortlich, daß die Kontrolle regelmäßig durchgeführt wird.

b) Mit der Kontrolle ist ein Sachverständiger zu betrauen.

c) Sie erstreckt sich auf die Arten und die Beschaffenheit der Pilze.

Der Sachverständige stellt eine Liste der Pilze auf, die gehandelt werden dürfen. Sie darf nur solche Arten enthalten, die leicht erkennbar und haltbar sind. So sind z. B. auszuschließen: Täublinge wegen ihrer leichten Verwechslungsmöglichkeit, Perlpilze wegen Verwechslungsmöglichkeit und geringer Haltbarkeit. Die Liste kann jederzeit nach den Bedürfnissen erweitert oder gekürzt werden.

Bei der großen Menge der angelieferten Pilze kann die Kontrolle, selbst wenn sie von mehreren Beamten durchgeführt wird, sich nur auf Stichproben beschränken. Madige oder alte Pilze sind zu verwerfen. Es ist auf eine sachgemäße Verpackung zu halten, die die Pilze nicht leicht verderben läßt und die Kontrolle erleichtert (nur flache Körbe).

Wo die Verhältnisse es gestatten, kann die Kontrolle vor dem Verkauf durchgeführt werden. Auch kann verlangt werden, daß die Pilze zerschnitten zum Verkauf angeboten werden, doch lassen sich diese Bestimmungen nicht allgemein durchführen.

d) Der Sachverständige unterrichtet die Beamten, die eine Kontrolle über den Handel mit Pilzen auszuüben haben.

e) Die Markthallenverwaltung gewährt ihm die Mittel, eine Beratungsstelle einzurichten.

4. Kontrolle des Kleinhandels:

Da die volle Verantwortung bei dem Kleinhändler liegt, muß von ihm eine gewisse Pilzkenntnis gefordert werden. Die Ausstellung eines Gewerbescheines ist abhängig von einer Prüfung. Als Prüfungsfach ist Pilzkunde aufzunehmen. Lehrgänge für Pilzkunde hat die DAF. zu übernehmen, die Prüfung der Pilzsachverständige. Zur Kontrolle des Kleinhandels kann die Polizei die Pilzberater der RAG. Schadenverhütung einsetzen.

5. Kontrolle des Straßen- und Hausierhandels:

Straßen- und Hausierhandel mit Pilzen ist verboten. In einzelnen Städten (Chemnitz) gilt dieses Verbot bereits. Der Straßenhandel bringt meist minderwertige Ware zum Verkauf, die im sonstigen Handel nicht untergebracht wird. Wo er noch erlaubt sein sollte, ist er scharf zu kontrollieren. Er wird dann nicht mehr lohnend sein und von selbst aufhören.

Der gewerbsmäßige Hausierhandel mit Pilzen wird meist von jungen Personen ausgeübt, die nicht die nötige Zuverlässigkeit und Pilzkenntnis besitzen. Eine Kontrolle ist undurchführbar. Der Besitz eines Handelscheines berechtigt nicht zum Handel mit Pilzen.

Im allgemeinen wird der Sammler seine Ware beim Aufkäufer los. Auch der Kleinhändler kauft dem Sammler gern seine Ware ab, da sie

meist sauberer, frischer und vor allem billiger ist als in der Markthalle. Außerdem ist sie leicht zu prüfen. Der Kleinhändler übernimmt aber dann die volle Verantwortung. Traut er sich nicht genügend Pilzkenntnisse zu, lehnt er diese Bezugsquelle ab oder sucht die Beratungsstelle auf. Dasselbe gilt für den Verbraucher, wenn er vom Sammler kauft. Wiederholt wird der Vorschlag gemacht, Sammlern einen Tagesausweis zu geben, auf dem Gewicht und einwandfreie Beschaffenheit der Ware bestätigt wird, und der zum Hausieren berechtigt. In kleinen Gemeinden könnte damit ein Versuch gemacht werden, obwohl dieser Regelung ernste Bedenken entgegenstehen. In Großstädten ist sie praktisch unmöglich. Auch die ausgeklügeltste und schärfste Lebensmittelkontrolle kann den Verbraucher nicht hundertprozentig schützen. Sie entbindet ihn keinesfalls von der Pflicht, raschverderbende Lebensmittel mit Vorsicht zu kaufen und mit Sorgfalt zu behandeln.

Es ist also zu wünschen:

1. Auf allen Märkten, auf denen Pilze gehandelt werden, ist eine Kontrolle durchzuführen.
2. Die Markthallenverwaltung ist für die Durchführung der Kontrolle verantwortlich.
3. Mit der Kontrolle wird ein Sachverständiger beauftragt.
4. Die volle Verantwortung für einwandfreie Beschaffenheit der Ware trägt der Händler, der die Pilze an den Verbraucher abgibt.
5. Zur Kontrolle des Kleinhandels kann die Polizei die Pilzberater der RAG. Schadenverhütung einsetzen.
6. Straßen- und gewerbsmäßiger Hausierhandel mit Pilzen ist verboten.

Diese Vorschläge gelangten über die Reichsarbeitsgemeinschaft „Schadenverhütung“ an die sächsische Landesregierung. Daraufhin erfolgte die nachstehende Verfügung.

Der Sächsische Minister des Innern

X b: 54033 b.

Dresden-N 6, am 20. August 1938.
Königsufer 2.

An die pp. Herren Amtshauptleute, pp.

1. Für die Ausnutzung aller Nahrungsmittel, die der deutsche Boden gewährt, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß auch die Pilzernte aus unseren Wäldern in hygienisch einwandfreier Weise der Bevölkerung durch Sammler und Händler zugeleitet wird. Das zu beobachtende Mißtrauen gegen den Genuß frischer Pilze findet seine Ursache in den jährlich vorkommenden Vergiftungsfällen, die sich durch eine Überwachung des Handels jedenfalls in ihrer Zahl vermindern lassen.
2. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung, Gau Sachsen, Dresden-A 1, Ostra-Allee 27, II., ist bereit, auf Anfordern in ganz Sachsen pilzkundige zuverlässige Personen zu benennen, die den Polizeibehörden als Sachberater bei der Durchführung der lebens-

mittelpolizeilichen Überwachung zur Seite stehen können. Die Regelung der Vergütung wird der Vereinbarung zwischen Polizeibehörde und Ortsdienststelle der Reichsarbeitsgemeinschaft überlassen.

3. Ich halte es für erwünscht, daß nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse eine lebensmittel-polizeiliche Überwachung des Pilzhandels eingeführt wird, und weise dazu auf folgende Gesichtspunkte hin:
 1. Unter der großen Zahl der verschiedenen Arten eßbarer Pilze werden zweckmäßig die am häufigsten angebotenen Sorten in einer Liste festgestellt. Nur diese Arten Pilze sind als marktfähig anzuerkennen und zuzulassen.
 2. Es ist zweckmäßig, daß die für die Märkte (Großmarkthallen, Wochenmärkte) angelieferten Waren von einem Polizeibeamten in Begleitung des Pilzsachverständigen geprüft und dann erst zum Verkauf zugelassen werden.
 3. Da Pilze sich unter der Einwirkung von Druck und Hitze, also auf dem Transport bei warmem Wetter verändern und verschlechtern, kann die Beschau die Güte der Ware nur für die Dauer eines Tages gewährleisten. Dies bedingt, Gemüsehändler mit festen Verkaufsgeschäften laufend zu überwachen.
 4. Die Überwachung des ortsüblichen Hausierhandels ist anzustreben. Straßenhandel (auf Wagen) ist tunlichst zu unterbinden.
 5. Es empfiehlt sich, Konservenfabriken laufend zu überwachen.
 6. Um die frischen Pilze rasch prüfen zu können, ist erforderlich:
 - a) daß sie in flachen Körben angeliefert werden,
 - b) daß sie durchschnitten sind, wenn sie angeboten werden, da nur so festgestellt werden kann, ob sie alt oder madig sind,
 - c) daß die Händler die Ware kühl aufbewahren, vor starkem Druck schützen und bei der zum Verkauf ausgestellten Ware ein Schild anbringen, das den üblichen deutschen Namen des Pilzes wiedergibt und gegebenenfalls, so wie ich das für die Lorcheln durch besondere Verordnung vom 18. März 1937 (VBl. I S. 135) angeordnet habe, einen Hinweis bringt, ob die Pilze etwa nur in geschältem Zustand, nach Brühen, starkem Braten oder Kochen genossen werden dürfen.
4. Mit der Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung wird ferner ins Einvernehmen zu treten sein, um eine planmäßige Aufklärung und Belehrung der Händler, vor allem der Gemüseeinzelhändler und der gewerbsmäßigen Sammler herbeizuführen. Ferner empfiehlt sich, während der Zeit der Pilzernte das Publikum in der Ortspresse vor dem Einkauf von Waren von fremden, unbekanntem Händlern an der Türe zu warnen.
5. Über das Veranlaßte ist mir zu berichten; ebenso ist mir spätestens bis 1. Dezember 1938 über das Ergebnis etwa getroffener Maßnahmen Bericht zu erstatten.

In Vertretung: (gez.) Kunz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für Pilzkunde](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [18_1939](#)

Autor(en)/Author(s): Engel F.

Artikel/Article: [Vorschläge für die Kontrolle des Pilzhandels 42-45](#)